

Müller-BBM Projektmanagement GmbH
Fritz-Schupp-Straße 4
45899 Gelsenkirchen

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz
Telefon +49(89)85602 7101
EvaMaria.Schmitz@mbbm-pm.com

13. März 2023
P75969/03 SCE/PTU

**Bebauungsplan Nr. 60
„Rausinger Feld“
der Gemeinde Holzwickede**

**Planungsrechtliche Festsetzungen und
örtliche Bauvorschriften**

Vorentwurf

- Bürgergesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

1 Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (GE)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 – 9 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Für die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4 wird festgesetzt:

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie den Festsetzungen gemäß Nr. 1.2 nicht widersprechen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Betriebszugehörige, unselbständige Kantineinrichtungen.

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsnutzungen mit dem Vertrieb von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. Einzelhandelskonzept der Gemeinde Holzwickede (s. Nr. 10),
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Bordelle sowie sonstige ähnliche Gewerbebetriebe,

- gewerblich betriebene Parkhäuser, Garagen oder Stellplatzanlagen, die nicht einem zulässigen Gewerbebetrieb zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und Garagen gem. § 48 BauO NRW dienen und
- Fremdwerbeanlagen.

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Wettbüros,
- Spielstätten/Spielotheken.

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 8 Abs. 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Anlagen für soziale Zwecke,
- Einzelhandelsnutzungen mit dem Vertrieb von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gem. Einzelhandelskonzept der Gemeinde Holzwickede (s. Nr. 10), sofern sie im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben im Gewerbegebiet selbst stehen und wenn sie eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 m² nicht überschreiten oder Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend der Versorgung der im Gebiet Arbeitenden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (s. Nr. 10.1) dienen und wenn sie eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 m² nicht überschreiten,
- Speisegaststätten, die überwiegend der Versorgung der im Gebiet Arbeitenden dienen.

1.2 Gliederung der Baugebiete; Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz und zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (§ 1 Abs. 4 – 9 BauNVO)

Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 und 9 BauNVO in die Baugebiete GE 1 bis GE 4 gegliedert.

Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Betriebe, Anlagen und Einrichtungen nur zulässig, wenn die nachfolgend festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden. Grundlage der Festsetzung ist die Abstandsliste des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ (Abstandserlass NRW vom 6. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007, MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff., s. Anhang zur Begründung). In den als Gewerbegebiet GE 1 und GE 4 gegliederten Gebieten sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V, VI und VII (300 m-Klasse bis 100 m-Klasse, lfd. Nr. 81 – 221) der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Abstandsliste 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten allgemein zulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 80) sind unzulässig.

Ausgeschlossen innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010) zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe den Abstandsklassen II bis IV zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

Ausgeschlossen innerhalb der Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist und die Verträglichkeit zu Schutzobjekten nachgewiesen ist.

2 Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 – 22 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die maximale Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß gemäß Planeintrag bestimmt.

Die Höhe baulicher Anlagen bzw. Gebäudehöhe (GH) wird gemessen von dem unteren Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante der baulichen Anlage. Der untere Höhenbezugspunkt wird für das

- Gewerbegebiet GE 1 mit 138,0 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN),
- Gewerbegebiet GE 2 mit 133,0 m ü. NHN,

4.1.3 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten und unversiegelten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Sog. Schottergärten sind keine Ziergärten.

Nachbargrenzen der einzelnen Grundstücke sind zu bepflanzen und die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

4.1.4 Fassadengestaltung

Zum Schutz der Avifauna sind große, zusammenhängende Glasflächen der Außenfassade und transparente Bauteile in ihrer Spiegelwirkung und ihrer Durchsichtigkeit zu reduzieren. Empfohlene Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von reflexionsarmem Glas (mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %) oder vergleichbar geeignetem Vogelschutzglas.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.2.1 Erhalt einer Kompensationsflächen (M 1)

Anmerkung: Bei der mit M 1 gekennzeichneten Flächen handelt es sich um eine Kompensationsfläche, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 37 „Gewerbepark südlich der Chaussee“ verwendet wurde (Anpflanzung von Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen). Die Beschreibung der Kompensationsfläche wird an dieser Stelle bis zur Offenlage ergänzt.

4.2.2 Erhalt der straßenbegleitenden Heckenstruktur (M 2)

Die auf den mit M 2 gekennzeichneten Flächen Feld-Hecken-Strukturen (Baum-Strauch-Hecken) sind zu erhalten und bei Abgang zu erneuern.

Die zur Erneuerung zur Auswahl stehenden Arten sowie die Pflanzqualität und die Pflanzweise richtet sich nach den Vorgaben der Pflanzliste 1 (s. Nr. 8.1).

4.2.3 Anpflanzung einer Baumhecke (M 3)

Auf der mit M 3 gekennzeichneten Fläche ist eine 15 m breite freiwachsende Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen.

Die Pflanzung erfolgt in 5 Reihen. In der mittleren Reihe wird eine Baumreihe aus Traubeneiche (*Quercus petraea*) gepflanzt. In den beiden an die mittlere Reihe anschließenden Reihen erfolgt die Pflanzung von Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Elsbeeren (*Sorbus torminalis*); die drei Arten sind in vergleichbarem Anteil in den beiden Reihen zu pflanzen, aber nicht in artenreinen Reihen. In den äußeren Reihen sind Blühsträucher in nicht artenreiner Reihung zu pflanzen.

Die Bäume und Sträucher sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen.

Die zur Auswahl stehenden Arten sowie die Pflanzqualität und die Pflanzweise richtet sich nach den Vorgaben der Pflanzliste 2 (s. Nr. 8.2).

Innerhalb der Gewerbegebiete sind im Bereich der als Verkehrsfläche festgesetzten Erschließungsstraße Bepflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen, zu unterhalten und bei Wegfall gleichwertig zu ersetzen. Die Einzelbäume dürfen einen Baumabstand von 15,0 m nicht überschreiten und sind im Bereich der Parkstreifen zu errichten. Die Bäume sind in offenen, gärtnerisch gestalteten oder in mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mindestens 3 x 2 m und 12 m³ frei durchwurzelbarem Raum zu pflanzen.

In den Gewerbegebieten sind die Dachflächen der Büro- und Verwaltungsgebäude sowie ähnlich genutzter Gebäude zu mindestens 60 % mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen. Die Dachflächen sind mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Auch Flächen unter Anlagen zur Solarenergienutzung sind zu begrünen.

Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist in unmittelbarer Zuordnung ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pro Baum ist ein Baumquartier von mindestens 3 x 2 m und 12 m³ frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

Sofern Stellplatzanlagen mit Anlagen zur Solarenergienutzung überdacht werden, entfällt die Verpflichtung, die zu pflanzenden Bäume den Stellplätzen unmittelbar zuzuordnen. Die Bäume können in diesen Fällen an anderer Stelle auf dem Grundstück gepflanzt werden.

Anmerkung: Die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens wird bis zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

5 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Es werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Aufteilung in Gehwege und andere Verkehrsflächen hat nur hinweislichen Charakter.

Es werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten bestimmt.

7 Örtliche Bauvorschriften

(§ 89 Abs. 1 BauO NRW)

7.1 Dachformen

Als zulässige Dachformen sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

7.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die jeweilige Traufhöhe um höchstens 1 m überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen.

8 Pflanzlisten

8.1 Pflanzliste 1: Erhalt der straßenbegleitenden Heckenstruktur

Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

Pflanzqualität und -weise:

- Strauch 2 x verpflanzt
- ohne Ballen
- Größe von mindestens 60 – 100 cm

Zur Auswahl stehende Arten (Deutscher Name – Wissenschaftlicher Name):

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| • Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| • Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| • Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| • Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| • Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| • Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |

8.2 Pflanzliste 2: Anpflanzung einer Baumhecke

Pflanzqualität und -weise für die Bäume der mittleren Reihe:

- Hochstamm, 3 x verpflanzt
- Stammumfang mindestens 16 – 18 cm bei Pflanzung
- Befestigung mittels Zweipflock
- Anbringung von Verbissschutz und Wühlmausschutz
- Pflanzabstand 10 m

Zur Auswahl stehende Arten (Deutscher Name – Wissenschaftlicher Name) für die Bäume der mittleren Reihe

- | | |
|----------------|------------------------|
| • Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> |
|----------------|------------------------|

Pflanzqualität und -weise für die Bäume der beiden an die mittlere Reihe anschließenden Reihen:

- Heister mit Ballen
- Größe von mindestens 200/250 cm
- Befestigung mittels Zweipflock
- Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, zwischen der Reihe 2,0 m

Zur Auswahl stehende Arten (Deutscher Name –Wissenschaftlicher Name) für Bäume der beiden an die mittlere Reihe anschließenden Reihen:

- | | |
|--------------|-------------------------|
| • Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| • Vogelbeere | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| • Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |

Pflanzqualität und -weise für die Sträucher der äußeren Reihe:

- Strauch 2 x verpflanzt
- Größe von mindestens 80 – 100 cm
- Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, zwischen der Reihe 1,0 m

- Hasel *Corylus avellana*
- Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*
- Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
- Gewöhnlicher Liguster *Ligustrum vulgare*
- Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
- Hundsrose *Rosa canina*
- Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*

Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Hochstamm mit Ballen
- mindestens 4 x verpflanzt
- Stammumfang 20 – 25 cm

• Schmale Stieleiche	Quercus robur 'Fastigiata Koster' syn. Quercus robusta 'Koster'
• Pyramideneiche	Quercus robur 'Fastigiata' syn. Quercus pedunculata 'Fastigiata'
• Dichtkronige Winterlinde	"Tilia cordata 'Erecta' syn. T. cordata 'Böhlje'
• Amerikanische Stadtlinde	"Tilia cordata 'Greenspire'
• Amerikanische Stadtlinde	Tilia cordata 'Rancho'
• Winterlinde, Stadtlinde	Tilia cordata 'Roelvo'
• Spitzahorn	Acer platanoides 'Allershausen'
• Blumenesche	Fraxinus ornus
• Dornenlose Gleditsie	Gleditsia triacanthos 'Inermis'
• Brabanter Silberlinde	Tilia tomentosa 'Brabant'

Seite 10

Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Hochstamm mit Ballen
- mindestens 2 x verpflanzt
- Stammumfang 18 – 20 cm

- Feldahorn *Acer campestre*
- Traubeneiche *Quercus petraea*
- Pyramiden-Hainbuche *Carpinus betulus 'Fastigiata'*
- Lederblättriger Weißdorn *Crataegus carrierei*
- Eberesche *Sorbus aucuparia*
- Mehlsbeere *Sorbus aria*
- Elsbeere *Sorbus torminalis*

9 Hinweise

Eine Überbauung der Schutzstreifen mit unterirdischen Leitungen ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitungen gültigen Regeln nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die genaue Lage des Schutzstreifens ist im Baugenehmigungsverfahren zu überprüfen.

Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. §§ 15 – 16 DSchG NW der Gemeinde Holzwickede als Untere Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 Abs. 4 DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

Bei allen Baumaßnahmen muss der Oberboden getrennt von sterilem Boden gelagert werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden, wo es möglich ist, lagenweise wieder eingebaut.

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

10 Sortimentsliste gemäß Einzelhandelskonzept der Gemeinde Holzwickede

10.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren (Wirtschaftszweig, WZ 47,2)
- Apotheken (WZ 47.73)
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (WZ 47.75)
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel (aus WZ 47.78.9)

10.2 Zentrenrelevante Sortimente

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software (WZ 47.41)
- Telekommunikationsgeräte (WZ 47.42)
- Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ 47.43)
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte) (WZ aus 47.54)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ 47.59.2)

- Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte) (WZ aus 47.59.9)
- Bücher (WZ 47.61.0)
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ 47.62.1)
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte) (WZ aus 47.64.2)
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (WZ 47.62.2)
- Uhren und Schmuck (WZ 47.77)
- Augenoptiker (WZ 47.78.1)
- Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 47.78.2)
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 47.78.3)
- Ton- und Bildträger (WZ 47.63)
- Spielwaren und Bastelartikel (WZ 47.65)
- Bekleidung (WZ 47.71)
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72)
- medizinische und orthopädische Artikel (WZ 47.74)
- Schnittblumen (WZ aus 47.76.1)

10.3 Nicht-zentrenrelevante Sortimente

- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ aus 47.51)
- Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken) (WZ aus 47.51)
- Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher) (WZ 47.52.1)
- Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf (WZ 47.52.3)
- Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten (WZ 47.53)
- elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine) (WZ aus 47.54)
- Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel (WZ 47.59.1)
- Musikinstrumente und Musikalien (WZ 47.59.3)
- Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen) (WZ aus 47.59.9)
- Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel (WZ aus 47.59.9)

- sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte) (WZ aus 47.59.9)
- Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (WZ 47.64.1)
- Sportgroßgeräte, Campingartikel (WZ aus 47.64.2)
- Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ aus 47.76.1)
- zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere) (WZ 47.76.2)